



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 17

Bayreuth, 21. August 2025

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Bienseuch-Verordnung (BienseuchV)

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. § 12 der Bienseuch-Verordnung (BienseuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth vom 2. Juli 2024 zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer-Nr. 046) eingesehen werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Bayreuth, 18. August 2025
Landratsamt Bayreuth
Böcher
Oberregierungsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2

Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Erfolgsplan**

bei den
Erträgen mit 4.324.600,00 €
bei den
Aufwendungen mit 5.167.200,00 €

und im **Vermögensplan**

in den **Einnahmen**
und **Ausgaben mit je 4.575.500,00 € ab.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf **1.823.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf **1.845.100,00 €** festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth: **1.420.727,00 €**
Gemeinde Mistelgau: **424.373,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **3.000.000,00 €** festgesetzt.

Inhalt:

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Bienseuch-Verordnung (BienseuchV)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2025

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 29. Juli 2025
Wiedemann
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Therme Obernsees wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

im Ergebnishaushalt mit	Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.254.600
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.065.400
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	189.200
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.605.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.731.400
und einem Saldo von	1.873.600
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	980.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.460.000
und einem Saldo von	-2.480.000
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.480.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.059.000
und einem Saldo von	1.421.000
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	814.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.480.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Abgabesätze (Hebesätze) werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.120.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Die nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskosten-Umlage wird auf **2.950.000 €** festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt und wie folgt festgesetzt:

	Umlage- schlüssel in %	Betriebs- kostenumlage €
Landkreis Bayreuth	83,00	2.448.500,00
Bischofsgrün	7,00	206.500,00
Warmensteinach	7,00	206.500,00
Fichtelberg	3,00	88.500,00
Gesamt	100,00	2.950.000,00

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 29. Juli 2025
**Zweckverband
zur Förderung des Tourismus
und des Wintersports im Fichtelgebirge**
Wiedemann
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung
des Tourismus und des
Wintersports im Fichtelgebirge für das
Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund § 11 der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge vom 6. April 1968 i. d. F. vom 30. November 2021 i.V.m. Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt